

INSTITUT FÜR ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG
UNIVERSITÄT WIEN
DR.-KARL-LUEGER-RING 1
A-1010 WIEN
TEL.: 40 103 / 22 90
FAX: 407 37 48
Univ. Ass. Dr. Herwig Weigl

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
A-1010 Wien

GESETZENTWURF
84/SN-54/ME
-GE/19
DATUM: 8 NOV. 1995
VERFAHREN: 9.11.95 UH

A. Schupbach

Wien, 6. November 1995

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG).

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übermittle ich Ihnen meine Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) in fünfundzwanzigfacher Ausfertigung, die schwerwiegende Einwände enthält. Ich hoffe, daß diese Einwände ebenso wie diejenigen zahlreicher Gremien, Kolleginnen und Kollegen bei der Abfassung des Gesetzestextes berücksichtigt werden, damit das österreichische Bildungswesen vor tiefgreifenden Schäden bewahrt bleibt.

Im Vertrauen darauf, daß Sie Ihre Verantwortung als gewählte Repräsentanten der Republik Österreich wahrnehmen und einem derartigen Gesetzesentwurf Ihre Zustimmung verweigern werden

hochachtungsvoll

Herwig Weigl

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG).

Die Intention, die gesetzlichen Grundlagen des Studiums zu vereinfachen, ist grundsätzlich zu begrüßen, ebenso ein Teil der tatsächlichen Vereinfachungen im Verfahren. In der Folge muß aber auf die alarmierenden und nicht akzeptablen Bestimmungen und Intentionen hingewiesen werden, die er leider in größerer Zahl aufweist. Weiters werden gelegentlich auf besonders verunglückte Formulierungen aufgezeigt, da sie die Leichtfertigkeit zum Ausdruck bringen, mit der ein Gesetzestext von solcher Tragweite verfaßt wurde.

Zweifellos ist der gegenwärtige Zustand kein zu verteidigendes Ideal. In der Folge werden auch Abschnitte kritisch aufgegriffen, die aus dem AHStG in das UniStG übernommen wurden. Aber eine Reform sollte die Chance zur Verbesserung bieten.

Teil A

§ 3: Angesichts der im UOG 93 postulierten Autonomie der Universitäten überrascht es, die Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien völlig in der Hand des Ministers zu sehen, ohne daß auch nur ein Initiativrecht der Universitäten vorgesehen wäre (vgl. UOG 93 § 48 [1] Z. 10, 11, wo die Errichtung von Instituten und die Genehmigung von Universitätslehrgängen auf Fakultätsebene ansetzt).

Die vorgesehene Erhebung ("Nachfrage", Beiziehung der Interessensvertretungen der Arbeitgeber und -nehmer) zeigt bereits die höchst problematische Grundtendenz des gesamten Entwurfes, die universitäre Ausbildung am momentanen Tagesbedarf zu orientieren. Die Möglichkeit weiterführender, innovativer Initiativen, neuer Zielsetzungen und Entwicklungssteuerung wird unterbunden.

§ 4: In dieselbe Richtung weist auch die Betonung des "Verwendungsprofils". Trotz einer verschwommenen Formulierung über die Berücksichtigung einer "allfälligen Vielfalt" steht offenkundig der Gedanke einer Berufsausbildung, wohl wiederum für einen momentanen Bedarf, dahinter. Daß ein gutes Studium - keineswegs nur in den Geisteswissenschaften, sondern gerade auch im naturwissenschaftlich-technischen Bereich - als wissenschaftliche Ausbildung die eigenständige Arbeits- und Fortbildungsfähigkeit und somit größtmögliche Flexibilität ermöglichen soll, wird hier nicht berücksichtigt. In programmatisch beharrender Manier sollen bedarfschaffende Initiativen wohl unterbunden werden, obwohl die notwendige Erkenntnisfähigkeit am ehesten bei der Wissenschaft als anderswo erwartet und verlangt werden darf - man denke etwa an den Umweltbereich, soziale und kulturelle Entwicklungen.

Der Orientierung an "der Wirtschaft" scheint in der verwendeten Terminologie ebenfalls eine traditionelle Vorstellung vom Arbeitsmarkt zugrundezuliegen, der die Entwicklungstendenzen einer "Dienstleistungsgesellschaft" fremd sind.

Am Rande: Die Studienrichtung Geschichte der Universität Wien ist seit mehreren Jahren bestrebt, ihren Studierenden in das allgemeine Studium integrierbare Lehrgänge anzubieten, die durchaus anwendungsorientiert sind, jedoch keinen festen Kanon, sondern exemplarische Modelle erarbeiten wollen, und nicht zum Andrang auf ein - ohnehin nicht bestehendes - Postenangebot, sondern zur Schaffung von gesellschaftlichem Bedarf durch das Angebot und die Initiative hochqualifizierter Absolventen führen sollen.

Ein weiteres Grundproblem des Entwurfs muß ebenfalls hier angesprochen werden: Vielfach werden hier Normen aufgestellt, die in ihrer Widersprüchlichkeit, Realitätsferne und Inkonsequenz nicht ausführbar sind. So würde bei vielen Studien einem "Verwendungsprofil", das eine ausreichende Vielfalt von "Anwendungssituationen" (Abs. 1) vorsieht, jede Aussagekraft fehlen; schnitzt man das Profil hingegen zu scharf, müßte eine gefährliche Verengung der Ausbildung die Folge sein, die den Studierenden und damit der Gesellschaft nur schaden kann. Alibi-Charakter kommt in diesem Sinne auch dem Abs. 3 zu, da es nicht eine, sondern viele und höchst unterschiedliche berufliche Realitäten gibt und lebenslange Flexibilität wohl zunehmend nötig sein wird.

§ 5: Noch schlimmer als beim "Verwendungsprofil" ist die Einbeziehung universitäts- und somit lehr- und wissenschaftsferner Berufs- und Interessensvertretungen bei der Erstellung der Studienpläne, die die Lehrfreiheit ebenso in Frage stellt wie die legitime gesellschaftliche Anforderung an die Universitäten überhaupt. Wozu leistet man sich hochqualifizierte Lehrinrichtungen, wenn man ihnen in ihrem ureigensten Bereich keine eigenständige Handlungsfähigkeit zutraut? Sollen Studierende an der Universität einer Lehrlingsausbildung am simulierten Arbeitsplatz unterzogen werden? Mag auch in der Realität die nachweisliche inhaltliche Auseinandersetzung mit den außeruniversitären Stellungnahmen billig zu erfüllen sein, so bedeuten diese schon im Grundsätzlichen einen schweren Eingriff in die Kompetenzen der lehrenden Institution.

Abs. (3): Eine Aufsicht und daher Mitverantwortung seitens des Ministeriums ist keinesfalls abzulehnen. Da durch die Vereinfachung der Normenhierarchie die verbleibende Ebene des Studienplans nun unmittelbar an das Ministerium angebunden wird, ist aber ein stärkerer Zugriff als zuvor und damit eine faktische Einschränkung des selbständigen Wirkungsbereichs - dieser Ausdruck wird im Gegensatz zum entsprechenden § 17 (1) AHSStG interessanterweise vermieden, obwohl in beiden Fällen nicht wie bei der bisherigen Studienordnung eine Verordnung vorliegt (§ 3 [2], § 15 [1] AHSStG) - zu erwarten.

§ 6: Hier wird durch die Verordnung der Gesamtstudienkommission die Normenhierarchie, deren Verminderung erklärtes Ziel des Entwurfes ist, wieder erweitert. Ob es legislativ befriedigend ist, je nach Zahl der Studienstandorte eine Abfolge "Gesetz - nicht untersagter Beschluß" bzw. "Gesetz - Verordnung - nicht untersagter Beschluß" festzulegen, mögen Juristen entscheiden.

§ 7: (1) Es sollte zum Ausdruck kommen, welches unzuständige Organ einen Beschluß der - laut vorliegendem Gesetz und in vorliegender Formulierung - zuständigen Studienkommission fassen könnte.

(2) könnte im Zusammenhang mit §§ 5 (2) und 6 (5) Obstruktionsmöglichkeiten eröffnen.

(5) Seitens der Universitäten würde man sich öfters derartige Rücksichtnahmen des Gesetzgebers wünschen. Viele andere Bestimmungen des UOG und des UniStG nehmen hingegen keinerlei Rücksicht auf die Administrierbarkeit und den anfallenden Aufwand.

§ 8: (1) Z. 3: Die Festlegung der "Arten" der Lehrveranstaltungen, d. h. der Form ihrer Durchführung, im Studienplan soll zwar möglich, aber nicht notwendig sein.

Z. 4: Bei der Festsetzung der Stundenzahl der Wahlfächer müßte anstelle einer pauschalen Norm ein ausgewogenes Verhältnis zur Gesamtstundenzahl des jeweiligen Studiums angestrebt werden.

(2): Der erzwungene Übertritt aller Studierenden zum jeweils jüngsten Studienplan schafft Rechtsunsicherheiten und kann überdies zur Erhöhung der Studiendauer führen, sollten neue Anforderungen in früheren Studienabschnitten eingeführt werden.

§ 10: (3) Z. 4 läßt in seiner Unklarheit befürchten, daß hier die Möglichkeit willkürlicher Privilegierungen geschaffen wird. Wichtiger wäre es, solche individuellen Ausnahmeregelungen (ebenso § 14 [4] Z. 4, 16 [2]) für politisch Verfolgte vorzusehen, denen der Nachweis der Erfüllung der Zulassungserfordernisse im Herkunftsland nicht möglich ist (s. § 16 [1]); problematisch kann in diesem Zusammenhang auch § 21 [1] Z. 4 werden).

(4) "Fremde" - in unangenehmer Wortwahl - müssen gemäß dieser Formulierung möglicherweise vor Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist um Zulassung ansuchen, was ebenso verwirrend wie für Anreisende unzumutbar sein kann.

§ 11: (1) Z. 8: Gemäß dieser Formulierung haben Studierende das Recht, akademische Grade zu verleihen.

§ 13: (1) Z. 1: Ohne den Begriff "Immatrikulation" ist eine "Matrikel"nummer unsinnig.

§ 14: (1) Z. 1: Das Mindestalter von 17 Jahren ist nicht einsichtig. Weder die Reifeprüfung noch sekundäre Bildungswege kommen hier in Frage.

Die Zulassung zum Studium ohne Nachweis der ausreichenden Beherrschung der Unterrichtssprache ist pädagogisch nicht sinnvoll und erleichtert den Mißbrauch (Scheinstudium). Selbstüberschätzung kann zu vermehrten Studienabbrüchen, aber auch zur unnötigen Belastung von Lehrveranstaltungen führen. Das Prinzip, hier die Eigenverantwortung der Studierenden in den Vordergrund zu stellen (vgl. Erläuterungen) würde, konsequent angewandt, den Großteil des Gesetzes unnötig machen. Vgl. aber § 43 (1).

Z. 6, 7 (auch § 20 Z. 3, 4) schreibt in vorliegender Formulierung allen Studierenden die Entrichtung des "Studienbeitrags für Fremde" vor.

(2) Z. 3 und (3) sind widersprechend formuliert. Zunächst wird die Zulassung wegen dreimaliger Nichterbringung der Mindeststudienleistung "ausgeschlossen", dann aber nach einer Fünfjahresfrist doch ermöglicht. Für die pauschale Aberkennung aller erbrachten Leistungen ist kein sinnvoller Grund zu erkennen. Hier wäre ein Anrechnungsverfahren vorzusehen. Die Nichtberücksichtigung der Qualität der früheren Leistungen und der Ursache der Verzögerung - oder ist hier § 28 (2) letzter Satz anwendbar? - wie auch der Wegfall des § 8 AHStG (Beurlaubung) bedeuten eine grundlose Verschärfung. Allerdings wäre zu klären, wie jemand, dessen Zulassung wegen Nichterbringung der Mindeststudienleistung nicht verlängert wird und der daher nicht studieren darf, die Gelegenheit zu weiteren "Nichterbringungen" "im betreffenden Studium" haben soll.

§ 16 (1) s. unter § 10 (3). Der Hinweis auf die Anforderung für Inländer sollte nicht zwischen Bestimmungen für Ausländer versteckt sein.

§ 19: Die Intention der Information für Studienanfänger ist zu begrüßen, stellt allerdings die Massenuniversität vor kaum lösbare Probleme. Eine Information durch Aushang wäre eine Alibihandlung, eine mittels Merkblättern kostspielig. Die Anfängertutorien würden nicht nur die finanziellen, sondern auch die personellen und räumlichen Möglichkeiten einer vielgliedrigen Fakultät übersteigen und würden die zwangsläufige Überforderung des Studiendekans (-dekanats) noch erhöhen (vgl. Erläuterungen S. 5f.). Auch stünde der gesetzlichen Verpflichtung des Studiendekans, für Tutorien zu sorgen, keine Handhabe gegenüber, eine ausreichende Zahl an Personen zu verpflichten oder motivieren, als Tutor/innen tätig zu werden.

§ 20: Z. 1 wirft bei der Verwaltbarkeit ausländischer Prüfungen Probleme auf, da die FLAG-relevanten Datenbestände mit dem standortgebundenen aktuellen Lehrangebot arbeiten.

§ 22: Die notwendige Ausfertigung von Bescheinigungen über die Beurteilung aller vorgeschriebenen Prüfungen läuft der sonstigen Spartendenz zuwider und erhöht den Verwaltungsaufwand, den Papierausstoß und die Bearbeitungsdauer.

§ 23: Die Bestimmungen mögen für Universitätslehrgänge Sinn haben, obwohl auch hier das zulässige Alter ab 15 Jahren bedenklich erscheint ([1] Z. 1 und § 9 [2] AHStG).

Wieso hier auch (einzelne) Lehrveranstaltungen (des regulären Studiums) genannt sind, ist nicht einsichtig, da es ja offenbar nicht um das reguläre Studium "ordentlicher Hörer" (in der verschwundenen Terminologie des AHStG) geht. Hier wären der in Frage kommende Personenkreis und der Zweck der Ablegung rechtsgültiger Prüfungen zu definieren, um eine zusätzliche Belastung der Universitäten zu rechtfertigen. Falls allerdings mit dieser Bestimmung auf den § 40 Bezug genommen wird, der ein Studium an nur einer Universität, die Absolvierung von anrechenbaren Lehrveranstaltungen aber auch an anderen erlaubt, sollte man das klarstellen.

§ 27: (1) Die Einteilung des Studienjahrs sollte bundesweit einheitlich erfolgen oder im Sinn der universitären Autonomie den einzelnen Standorten überlassen bleiben. Individuelle Regelungen durch die Zentrale sind die schlechteste Variante und widersprechen den Prinzipien des Föderalismus.

§ 30: (2) In diesem - im Hinblick auf die Lehrfreiheit der Universitäten und den wissenschaftlichen Charakter der Studien - bedenklichen Absatz müßte zumindest entgegen der bisherigen, hierher übernommenen Formulierung eine "kann"-Bestimmung stehen, da sich ein Ermessensspielraum ohnehin nicht vermeiden läßt und kein Rechtsanspruch aufgrund einer Leistung im schwer kontrollierbaren Bereich entstehen sollte. Sollte diese Bestimmung aber erhalten bleiben, wäre eine weitere Sanierung nötig, denn die Formulierung "in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen" schließt ausgerechnet die in Archiven, Bibliotheken und evt. Museen tatsächlich wissenschaftlich tätigen Personen aus, da diese Einrichtungen von ihren Trägern meist nicht als "Forschungseinrichtungen" definiert sind. S. auch § 61 (3).

(4) Nicht nur angesichts der postulierten Ausweitung der anzuerkennenden ausländischen Bildungseinrichtungen sollte im Text enthalten sein, wer für die Anrechnung und die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständig ist, auch wenn die legistische Grundlage das UOG ist.

§ 32: (2) Z. 4: Wer das Beurteilung der Sprachkenntnisse in die Eigenverantwortung der Studierenden legt (§ 14 [1] und Erläuterungen S. 27), sollte bei individuellen Studien vom "Verwendungsprofil" absehen. § 13 (3) AHStG berücksichtigt hier noch die wissenschaftliche Sinnhaftigkeit.

§ 35, 36: Der hier adaptierte § 40a AHStG sollte saniert werden: Bei der Beurteilung der Eignung für die Verleihung universitären Charakters an außeruniversitäre Einrichtungen müssen Vertreter der Universitäten, die per definitionem die besten Experten dafür sind, beigezogen werden. Ihre Übergehung kann gerade angesichts des Umstands, daß im UOG 93 und im UniStG außeruniversitären Interessensgruppen reichlich Gelegenheit geboten wird, in die Universitäten hineinzuwirken, nur als Geringschätzung dieser Institution und als Ausdruck einer universitätsfeindlichen Tendenz der Gesetzgebung verstanden werden. Die Änderung des Abs. (2) Z. 2 (Verzicht auf das abgeschlossene Universitätsstudium der Lehrenden) trägt zu einem solchen Eindruck bei.

§§ 38, 39: (1) In der Definition der "Kernfächer" muß "Verwendungsprofil" durch "Ausbildungsziel" oder "Studienerfolg" ersetzt werden. Ziel des Studiums ist gemäß § 31 (1) die "wissenschaftliche ... Berufsvorbildung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die die Anerkennung wissenschaftlicher ... Erkenntnisse und Methoden erfordern", was sich nicht mit dem höchst unzureichenden Begriff "Verwendungsprofil" (s. o. zu § 4) wiedergeben läßt.

§ 40: s. oben zu § 8 (1) Z. 4. Warum die standortungebundenen Freien Wahlfächer nicht auch an ausländischen Universitäten absolviert werden dürfen, ist nicht einsichtig.

§ 41: (1): Die knappe Aufzählung mit dem einleitenden "insbesondere" ersetzt die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen des § 16 AHStG nicht und ist auch keine wirkliche Vereinfachung. Der Wegfall der ausdrücklichen Nennung von Projektstudien ist ein überraschender Rückschritt, da gerade in ihrem Rahmen Annäherungen an eine mögliche Berufspraxis zu verwirklichen wären. Sollte hier eine Absicht dahinterstehen, scheint Zeitersparnis und schulmäßiges Durchschleusen durchs Studium unter Verzicht auf Qualität und Qualifikation angestrebt werden.

§ 43: (1) Da zum Verständnis - im engsten Sinn! - der meisten Lehrveranstaltungen Kenntnisse der deutschen Sprache nötig sein werden, müßte jede/r Lehrende hier deren Nachweis fordern. Einfacher und wohl auch zumutbarer für die Studierenden wäre die Beibehaltung des Nachweises als Zulassungsvoraussetzung für das Studium.

§ 45: (1) Die Protokollierung verbaler Begründungen, ohne die die vorliegende Bestimmung sinnlos wäre, bedeutet eine Erhöhung des bürokratischen Aufwands.

Die Beschränkung auf drei (d.h. zwei positive) Beurteilungen macht die Bestimmung des § 43 (2), derzufolge die Aufnahme in Lehrveranstaltungen nach Leistungsgraden erfolgen kann, weitgehend unbrauchbar. Auch alle anderen Regelungen, die sich auf einen Notendurchschnitt beziehen (etwa Stipendien), müßten bei Einführung der dreistufigen Notenskala geändert werden. Auch der Kommentar zu § 18 scheint das nicht zu berücksichtigen.

Die hier festgesetzte Unzulässigkeit der Berufung gegen eine Beurteilung steht in direktem Widerspruch zu § 62 (3).

§ 46: (4) Die Untersagung von Reprobationsfristen widerspricht der Regelung von § 62 (2).

§ 49: Zur ausschließlichen Orientierung am "Verwendungsprofil" vgl. das oben mehrfach Gesagte.

§ 58: (6) Die Formulierung "nach dem nächsten festgesetzten Prüfungszeitraum" ist nur mit Hilfe der Erläuterung interpretierbar.

§ 62: (1) Die Aufzeichnung eines Prüfungsgesprächs ist manipulierbar. Außerdem kann sie, wenn die Prüfer sie einsetzen, zur Verunsicherung der Kandidaten statt zu deren Absicherung führen.

(3) Die "Glaubhaft"machung ist ein sehr mißbrauchsanfälliges Instrument.

Die Interpretation in den Erläuterungen (S. 61), was "beschwerdefähig" ist und was nicht, wäre Sache der gesetzlichen Regelung. Ebenso sind die vorliegenden Formulierungen und die von § 45 (1) unverständlich, wenn die Intention erst aus den Erläuterungen (S. 62) hervorgeht.

§ 63: (2) Eine Sperre abgeschlossener Arbeiten ist prinzipiell nicht im Interesse wissenschaftlichen Fortschritts. Wenn man sie ermöglichen will, sollte man aber auch daran denken, daß - etwa bei eingereichten Zwischenergebnissen weiterlaufender Forschungsprojekte - nicht nur wirtschaftliches, sondern auch wissenschaftliches Interesse der Autor/innen an ihren Arbeiten bestehen kann. Das grundlegende Mißverständnis des Entwurfs, die Universität wäre ein Wirtschaftsbetrieb oder ein Annex von solchen, wird auch hier deutlich.

§ 71: (1) Die Festsetzung der Höhe von Geldstrafen dürfte nicht Sache eines Studiengesetzes sein.

§ 75: (3) Der Verweis auf "Abs. 2 Z. 6" führt ins Leere.

§ 82: Während (1) vom "grundsätzlichen" Auftrag an den Minister spricht, derzeit bestehende Studien nach neuem Recht einzurichten, eröffnen (2) und (7) gleich von Beginn an die Möglichkeit, das gemäß den Regeln des neuen Gesetzes nicht zu tun und unliebsame Studien zu unterdrücken, wogegen schärfstens protestiert werden muß.

(3) Der Verweis auf "§ 37 dieses Bundesgesetzes" führt in die Irre.

Teil B, Anlage 1:

S. 1: Da ein Studium nur nach inhaltlichen Kriterien beurteilt werden kann, müßten die festgesetzten Stunden-Höchstzahlen auf reiflicher Überlegung beruhen. Ist das der Fall, wäre auch die Festsetzung von Mindestzahlen möglich.

S. 8ff.: Die wissenschaftstheoretische Grundlage für die Umbenennung der Geistes- in Kulturwissenschaften wäre von Interesse.

Die pauschale Verkürzung der Studiendauer fast aller Studien auf 3 Jahre und der Zahl der Wochenstunden auf einheitlich 90 zeigt das geringe Interesse des Entwurf an diesen Studien, da man sich offenbar in keiner Weise damit auseinandergesetzt hat. Die wenigen Anforderung für die beson-

dere Universitätsreife unterstreichen den Eindruck völliger Fahrlässigkeit eindrucksvoll. Ägyptologie und Byzantinistik ohne Griechisch, Geschichte ohne Latein, semitische, finno-ugrische oder fernöstliche Philologien ohne Vorkenntnisse in 6 Semestern führen das Studium ad absurdum und unterbinden jegliche Seriosität der Ausbildung. Überhaupt ist der fast völlige Verzicht auf Latein, das immer noch die Grundlage internationaler wissenschaftlicher Terminologie bildet, ein schwerer Schlag gegen die Grundlagen der Bildung und gegen jede Internationalität.

Der Wegfall der Kombinationspflicht kann zu Verengungen in der Ausbildung führen, die die Berufsaussichten, die dem Entwurf sonst so wichtig sind, weiter schmälern. Auch wären Studierende angesichts der auf Einzelstudien berechneten Stundenzahlen schlecht beraten, freiwillig ein zweites Studium auf sich zu nehmen und sanktionierbare Studienverzögerungen zu riskieren. In einer Zeit, in der Interdisziplinarität und das Überschreiten traditioneller Fachgrenzen zunehmend gefordert werden, ist eine derartige Festlegung der Schmalspurigkeit ein schlimmer Rückschritt.

Das Argument für die Verkürzung der Studien auf 6 Semester ist der Wegfall der Kombinationspflicht (Erläuterungen S. 73). Das zeugt von einem tiefgehenden Mißverständnis über den Charakter des wissenschaftlichen Studiums, in dem es nicht um das Absitzen von Stunden im Hörsaal und die Kumulierung von kurzfristig reproduzierbarem Lernstoff geht, sondern neben der Vermittlung eines arbeitserleichtenden Grundwissens um die Hinführung zur Fähigkeit, selbständig, kritisch und rationell wissenschaftliche Arbeit zu leisten, um die Einführung in die fachspezifischen Arbeitsweisen und vor allem um ihre Einübung. Die Zusammenballung der - vielleicht gleichen wie bisher, vielleicht höheren - Stundenzahl in kürzere Zeit kann wohl für die Bewältigung von Lernstoff in nur noch einem Fach ausreichen, läßt aber die Notwendigkeit des kontinuierlichen Auf- und Ausbaus von Kenntnissen und Fertigkeiten und des tiefen Eindringens in den Gegenstand außer Acht, was nicht komprimiert werden, sondern nur im Lauf der Zeit erfolgen kann. Auch ist die Abfassung einer Diplomarbeit eine zeit- und gedankenintensive Tätigkeit, die eine Reduktion des Besuchs von Lehrveranstaltungen erfordert. Bei einem Kurzstudium müßte die Arbeit daran früher als jetzt beginnen, d. h. bei Einhaltung der Studiedauer im 5. Semester, mit dem bei den derzeit gültigen Studienplänen üblicherweise erst der zweite Studienabschnitt beginnt. Damit bliebe - noch dazu in einem gedrängteren Studium mit weniger Freiräumen - für Übung, Hinführung und Vertiefung (s. § 31 [2]) kaum noch ausreichend Zeit. Die Qualität solcher Arbeiten müßte bedenklich sinken - bedenklich vor allem auch für das Ansehen und die Akzeptierung österreichischer Absolventen im Ausland. Angesichts eines "Schmalspurmagisteriums" als unmittlere Vorstufe zum Doktoratsstudium wäre die lapidare Feststellung der EU-Konformität (Teil C, Vorblatt) zu überprüfen.

Weiters unterläuft die völlig getrennte Regelung für Lehramtsstudien (S. 15ff.) - Kombinationspflicht, 9 Semester Dauer - jede Bemühung, die Nähe zwischen Lehramts- und Diplomstudien möglichst groß zu halten. Das erschwert nicht nur das Umsteigen innerhalb des Fachstudiums, sondern droht auch zu einem Auseinanderklaffen der Curricula zu führen, das eine Erhöhung des administrativen wie auch finanziellen Aufwands - etwa durch eine notwendige Vermehrung der anzubietenden, nur noch für das jeweilige Studium geeigneten Lehrveranstaltungen - zur Folge haben kann. Da Lehrer an AHS auch ständig vor der Notwendigkeit stehen, ihre Kenntnisse weitestgehend selbständig auf aktuellem Stand zu halten, sind die Schaffung eines wissenschaftlichen Problembewußtseins und die Vermittlung der Fähigkeit zur selbständigen und kritischen fachlichen Arbeit für die Vertreter dieses Berufes unabdingbar. Andernfalls wären Lehrer dazu verurteilt, zunehmend aus Lehrbüchern vorzutragen, die sie nur noch zum Teil verstehen, und überdies jeder Möglichkeit zur sinnvollen didaktischen Initiative beraubt.

Überdies sind die angegebenen Stundenzahlen beim Erst- und Zweitstudium nicht einsichtig.

Teil C:

Die Studienreform führt - wie auch schon das UOG 93 - unmittelbar zur Aufstockung der Verwaltungsposten. Gespart werden muß daher bei Forschung und Lehre bzw. durch die Überwälzung von Kosten auf die Studierenden. Wie übrigens die Zahlen des zusätzlich benötigten Personals zur Unterstützung der Studiendekane - außer bei den C-Stellen - zustandekommen, bleibt dunkel. Die Rechnung, daß pro Fakultät ein Studiendekan mit seinem angegebenen Personal, das auch den Studienkommissionen zur Verfügung steht, die Aufgaben bewältigen könnte, ist an Großfakultäten illusorisch, wie schon in der Diskussion um das UOG 93 hingewiesen wurde. Auch die Grundlage der Kostenberechnungen der Gesamtstudienkommissionen und der Information der Studienanfänger ist nicht einsichtig.

Die angebliche Höhe der Einsparung von ca. 42 Millionen ÖS pro Jahr durch ein derart bedenkliches Gesetz scheint im Rahmen des Gesamtbudgets und in der Relation zum damit verursachbaren Schaden kläglich gering und damit nicht zu rechtfertigen.

Eine Absicht der Reform scheint es zu sein, die Universitäten zu Lieferanten angepaßter Arbeitskräfte für den momentanen Bedarf "der - oder besser: einer - Wirtschaft" zu machen, deren lebendige Dynamik dabei nicht in Rechnung gestellt wird. Diese Nutzorientierung kann sich auf den Geist der Bürokraten des späten 18. Jahrhunderts berufen, die die damaligen österreichischen Universitäten für Jahrzehnte in die Bedeutungslosigkeit führten. Dafür soll die Orientierung der Ausbildung an der Wissenschaft, die allein zu Weiterentwicklungen über den heutigen Stand hinaus fähig ist und befähigt, geopfert werden, was sich ja im weitgehenden Verzicht des Entwurfs auf wissenschaftliche Zielvorgaben äußert. Im Widerspruch zur verkündeten Autonomie werden die Universitäten den Einflüssen universitätsferner Interessensgruppen geöffnet, erhalten jedoch nicht einmal die Möglichkeit der Mitgestaltung im quasi-universitären Bildungswesen (§§ 35, 36). Das kritische und integrative Potential der Geisteswissenschaften soll überhaupt durch unzureichende, unattraktive und international wertlose Studiengänge verdrängt werden. Die "wirtschaftsnäheren" Fächer drohen der Chance beraubt zu werden, die für jede Innovation notwendige freie, nicht von vorneherein nutzanwendbare Forschung zu betreiben. Der Ausbildungsstand österreichischer Studierender und damit der Wissenschaftler der Zukunft, die Fähigkeit, sich im internationalen Wettbewerb auf Dauer zu behaupten und anerkannt zu werden, die Attraktivität österreichischer Universitäten für ausländische Spitzenkräfte unter den Lehrenden sind mit diesem Entwurf bedroht. Nach dem Beitritt zur EU kann ein Gesetzesentwurf, dessen Verwirklichung ein gezielter Beitrag zur Provinzialisierung Österreichs wäre, nur überraschen und erschüttern.

Herwig Weigl